

Zivildienst anno 1994

Das neue Zivildienstgesetz ist da! Endlich! Wer jetzt noch glaubt, ein Gewissen haben zu müssen, sollte sich das lieber zweimal überlegen, denn vor lauter Prügel, die ihm in den Weg geworfen werden, wird er den rechten Weg nicht sehen.

Die abnehmende Akzeptanz der Jugendlichen für den Militärdienst, trotz intensivster Bemühungen der Militärs um die Schaffung neuer Feindbilder (Flüchtlinge, etc.), führte in den letzten Monaten hierzu zu einer äußerst heftig geführten Zivildienstdebatte, in der die Militärs all ihre Register und letztendlich auch die Mehrheit der koalitionsfähigen Politiker über den Tisch zogen.

Zivildienst auf 11 Monate (ab 95 voraussichtlich 12) verlängert, Antragsrecht nur mehr bis 1 Monat nach Stellung, bzw. 1 Monat nach Veröffentlichung der Gesetzesnovelle für bereits Wehrpflichtige, Ausweitung der Disziplinarstrafen sowie starke Reduzierung der finanziellen Vergütungen für Zivildienstler einerseits und Freifahrt auf öffentlichen Verkehrsmitteln für "uniformierte" Soldaten und "Modernisierung der Dienstvorschriften" für diese. Das sind kurz zusammengefaßt die parlamentarisch beschlossenen Fakten resultierend aus einer mehr als halbjährigen "Zivildienst- oder auch "Sicherheitsdebatte". Diese Fakten, die nur noch den Bundesrat und den Bundespräsidenten passieren müssen, bevor sie mit der Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, voraussichtlich Anfang März, in Kraft treten, dokumentieren nicht nur einen Gesinnungswandel von einigen Parteien (die SPÖ setzte sich über eigene Parteitagebeschlüsse hinweg), Politik und Militär, sondern haben auch einschnei-

dende Folgen für die männliche Jugend und in letzter Konsequenz für alle BürgerInnen dieses Landes.

In diesem Artikel versuchen wir diese Punkte einzeln aufzugreifen und einerseits konkrete Informationen und Hilfestellung für die direkt Betroffenen zu liefern und andererseits eine breitere Diskussion über die Hintergründe dieser Gesetzesänderungen, insbesondere den so oft mißbrauchten Begriff Sicherheit anzuregen. Die wichtigsten Änderungen für (potentielle) Zivildienstler:

Antragsfristen

Die Frist für die "Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht aus Gewissensgründen", also Zivildienstbeantragungen, wurde für Neugemusterte auf 1 Monat ab Abschluß des Stellungsverfahrens (also der Tauglichkeitsbescheinigung), für bereits taugliche Wehrpflichtige auf 1 Monat ab Kundmachung der Gesetzesnovelle, also ab dem Tag nach der Veröffentlichung der Novelle im Amtsblatt zur Wiener Zeitung (voraussichtlich Anfang März).

Die Frist für den Antrag auf Befreiung von der Zivildienstpflicht, also dem Widerruf der ursprünglichen Zivildienstklärung gilt bis zwei Wochen nach Einberufung zum Zivildienst

Dauer

Die Dauer des ordentlichen Zivildienstes beträgt 11

Monate, bzw. 10 Monate plus 30 Tage Übungen im Bereich des Zivilschutzes oder Katastropheneinsatzes, wobei 11 Monate den Normalfall darstellen und der Zivildienstpflichtige für die 10 Monate plus 30 Tage extra ansuchen muß, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Feststellungsbescheides, also der Anerkennung des Zivildienstbeantrages, und die Behörde dann darüber bestimmt.

Sollten sich zwischen dem 1. Mai und dem 31. Oktober 94 mehr als 3.000 Wehrpflichtige zivildienstpflichtig werden (Vergleich 1992: 8221 anerkannte Zivildienstler), so dauert der ordentliche Zivildienst ab 1995 12 Monate, bzw. 11 Monate und 30 Tage.

Zivildienst im Ausland dauert mindestens 14 Monate durchgehend (und ist vor Vollendung des 28. Lebensjahres anzutreten).

Wer noch von der Kommission anerkannt wurde, dessen Zivildienst dauert nach wie vor nur 8 Monate, für jene, die vor dem 31.12.93 zum Zivildienstbeginn einberufen wurden, 10 Monate.

Einsatzgebiete

Zu den bisherigen Tätigkeiten für Zivildienstler (Dienst in Krankenanstalten, Rettungswesen, Sozial- und Behindertenhilfe, Altenbetreuung, Krankenpflege, Betreuung von Drogenabhängigen, Betreuung von Vertriebenen, Asylwerbern und Flüchtlingen, Einsätzen bei Epidemien, Katastrophenhilfe und Zi-

vilschutz, sowie anderen Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung) kommen neben Dienst in inländischen Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus auch noch die "Vorsorge für die öffentliche Sicherheit" und die Sicherheit im Straßenverkehr (beides Polizeidienste) hinzu.

Kinder- und Jugendbetreuung, Umwelt-, Natur und Landschaftsschutz, sowie Betreuung von sozialen Randgruppen wurden vom Verteidigungsministerium herausgelöst.

Entgelte und Verpflegung

Die monatliche Grundvergütung wird für Zivildienstler auf 2.100,- reduziert und für Soldaten auf 3.000,- erhöht.

Der Zivildienstler muß von seiner Einrichtung verpflegt werden, ist dies nicht möglich, dann muß er entweder Essensgutscheine für einen Küchenbetrieb oder "bereitgestellte Lebensmittel" erhalten (bisher wurde dies finanziell abgegolten).

Krankheit

Bei Krankheit hat der Zivildienstler seinem Vorgesetzten seinen Aufenthaltsort bekanntzugeben, dieser muß über die Bezirksverwaltungsbehörde den Amtsarzt verständigen, der ihn binnen 3 Tagen untersuchen muß. Ohne Amtsarztbesuch binnen drei Tagen gibt es kein Verpflegungsentgelt für den Krankenstand.

Disziplinar- und andere Strafen

"Bei wiederholten schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten" kann die Dienstzeit um maximal 3 Wochen verlängert werden, die Verstöße werden von den Vorgesetzten definiert.

Wenn ein Zivildienstler trotz Aufforderung zu erkennen gibt, daß er nicht gewillt ist seinen Dienst ordnungsgemäß (nicht näher definiert!) abzuleisten, kann er vorzeitig entlassen um dann später erneut eingezogen zu werden.

Wer seiner Einberufung zum Zivildienst länger als 30 Tage nicht folgt, wird mit bis zu 6 Monaten (bisher 6 Wochen) Freiheitsentzug bestraft.

Jeder Zivildienstler muß bei seiner Anmeldung der Meldebehörde seine Zivildienstpflicht bekanntgeben, bei Minderjährigen (das betrifft künftig ja alle) trifft diese Verpflichtung die Eltern. Bei Unterlassung dieser Bekanntgabe ist eine Bestrafung von bis zu 3.000,- S vorgesehen.

Verstößt ein Zivildienstpflichtiger gegen das Verbot über den Erwerb oder Besitz von Faustfeuerwaffen oder das Führen von Schusswaffen für die Dauer seiner Zivildienstpflicht, so wird diese aufgehoben (er muß zum Militär).

Was heißt das nun für alle "Wehrpflichtigen"?

Alle Zivildienstbeanträge sollten so rasch als möglich, bis spätestens 1 Monat nach Kundmachung der Gesetzesnovelle beim zuständigen Militärkommando (Steiermark: Militärkommando Stmk. Straßgangerstraße 171, 8052 Graz) gestellt werden. Unbedingt eingeschrieben aufgeben!

Ab dieser Veröffentlichung werden Anzeigen in den Tageszeitungen und Plakate in

Graz, insbesondere an den Universitäten auf das Ende dieser Frist hinweisen. An der Einrichtung einer täglichen Beratung in den Räumen der Hochschülerschaft an der TU, durch die "Plattform Zivildienst" während dieses Monats und teilweise darüber hinaus, wird gearbeitet.

Erstgemusterte sollten ihren Zivildienstbeantrag entweder gleich bei der Stellung (dort müssen sie diesbezüglich beraten werden!) abgeben, oder binnen 1 Monat danach beim zuständigen Militärkommando.

Da es zwar sehr einfach ist den Zivildienstbeantrag zu widerrufen, aber unmöglich nach besagtem Monat noch einen solchen zu stellen, ist ALLEN "Wehrpflichtigen", egal ob Alt- oder Neugemusterte, egal ob sie sich zu diesem Zeitpunkt für Zivildienst interessieren oder nicht, zu empfehlen so rasch als möglich präventiv einen Zivildienstbeantrag zu stellen.

Wie hat ein Antrag auszusehen?

Am besten erklärt ihr, daß ihr "die Wehrpflicht nicht erfüllen könnt, weil ihr es - von den Fällen der persönlichen Notwehr oder Nothilfe abgesehen - aus Gewissensgründen ablehnt, Waffengewalt gegen Menschen anzuwenden und daher bei Leistung des Wehrdienstes in Gewissensnot geraten würdet und deshalb Zivildienst leisten wollt und keinem Wachkörper (Art. 78d B-VG) angehört."

Weiters "sind Angaben zum Lebenslauf (Schul- und Berufsausbildung sowie beruflicher Werdegang anzuschließen" und der Antrag "darf nicht an Vorbehalte und Bedingungen gebunden werden."

Falls ihr noch vor Inkrafttreten der Zivildienstgesetze-Novelle ansucht, so solltet ihr

in eurem Antrag auch mindestens einen konkreten persönlichen Gewissensgrund anführen, da ja momentan eigentlich noch die alte Regelung von vor 1992 gilt.

Einsatz- und Terminwünsche können, müssen jedoch nicht angeführt werden.

Es ist empfehlenswert den Antrag gemäß dieses Vorschlags auszuführen, da er bei Unvollständigkeit abgelehnt werden kann.

Falls ihr seit eurer Stellung den Wohnort in ein anderes Bundesland verlegt habt, so solltet ihr wenn möglich noch vor der Antragsstellung, zumindest aber gleichzeitig, mittels einem formlosen Schreiben an das Militärkommando um Überstellung eurer Akten bitten. Was steckt hinter diesen Punkten?

Allgemein fallen bei Betrachtung dieser Punkte einige Verletzungen der Verfassung auf. Das war auch der Regierungskoalition klar, weshalb insgesamt 12 Bestimmungen dieser Novelle mit 2/3-Mehrheit in Verfassungsrang gehoben wurde, womit ein Eingreifen des Verfassungsgerichtshofes verhindert werden soll.....

Verkürzung der Antragsfrist auf ein Monat ab Stellung

Wurde bisher das verfassungsmäßig verankerte Recht auf Gewissensfreiheit und Wandelbarkeit des Gewissens um die Zeit von zwei Wochen nach Einberufung bis zum Ende des Präsenzdienstes reduziert, so wird es mit dieser Amputation auf lediglich 1 Monat, im Alter von 18 Jahren, geradezu pervertiert - ein glatter Verfassungsbruch, sowie ein Bruch aller diesbezüglich unterzeichneten internationalen Konventionen von UNO und Europarat.

Hinzu kommt höchstwahrscheinlich noch die fehlende

Information, da bis dato ja lediglich das Militär die Möglichkeit zu Informationsveranstaltungen an Schulen hatte.

Diese beiden Faktoren garantieren geradezu eine Vielzahl von kriminalisierten Verweigerern. Amnesty International hat dieser Situation bereits Rechnung getragen (siehe Faximile nächste Seite), indem sie ankündigten, all jene, die aus diesen Gründen inhaftiert würden als Gewissensgefangene zu adoptieren.

Wer jedoch erst gar nicht an der Stellung teilnimmt, hat auch nicht das Problem mit dieser Frist.

1-monatige Frist ab Bekanntmachung für bereits Wehrdienstpflichtige

Neben den beiden oben genannten Gründen kommt hier noch die Verletzung der Grundsätze der Rechtssicherheit und der Gleichbehandlung zum Tragen.

Diese Regelung garantiert gleichzeitig die Überschreitung der Zahl von 3.000 Zivildienstpflichtigen im Beobachtungszeitraum von Mai bis Oktober und damit die Verlängerung auf 12 Monate, da diese relativ große Zahl binnen 3 Monaten nach Antragstellung anerkannt werden muß und somit in besagtem Zeitraum zivildienstpflichtig wird.

Frist für die Befreiung von der Zivildienstpflicht

Dies ist wohl die offensichtlichste Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und auch noch eine Verhöhnung der Zivildienstler. Den Präsenzdienstlern wird die Wandelbarkeit des Gewissens zugestanden, den Zivildienstlern, den Verweigerern aus Gewissensgründen, jedoch nicht. Wo doch in der Praxis niemand